

KANTONALER MUSIKLEHRPERSONEN-VERBAND ST. GALLEN

Statuten

I Grundsatzbestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

1. Der Kantonale Musiklehrpersonen-Verband, nachfolgend mit *kmlv* bezeichnet, ist ein Fachverband des Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverbands St. Gallen (KLV).
2. Sitz des *kmlv* ist der Wohnort des Präsidenten*.

Art. 2 Zweck

Der *kmlv* setzt sich für das Wohl seiner Mitglieder ein. Zu seinem Aufgabenbereich gehören:

- die Wahrung der Interessen von musikalischer Bildung, Musikunterricht an Volksschulen,
 - Musikschulen und weiteren Musikbildungsorganisationen.
- Förderung der Zusammenarbeit und Solidarität der Musiklehrpersonen
- Wahrung der Standesinteressen gegenüber den Sozialpartnern
- Anlaufstelle für Ratsuchende
- Vertretung in den KLV-Gremien
- Zusammenarbeit mit anderen Musikverbänden

Art. 3

1. Der *kmlv* ist eine konfessionell und parteipolitisch neutrale Standesorganisation der Lehrpersonen an Musikschulen im Kanton St. Gallen.
2. Er informiert seine Mitglieder in der Regel über die Webseiten und Newsletter.

II Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des *kmlv* können sein:

- a) Musiklehrpersonen
- b) ehemalige und pensionierte Musiklehrpersonen
- c) Freunde und Förderer von Musikunterricht

Der Beitritt erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 5

Die *kmlv*-Mitglieder sind zugleich KLV-Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) persönliche Austrittserklärung
- b) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages
- c) Ausschluss

III Organisation

Art. 7

Die Organe des *kmlv* sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- das Revisorenteam

III. A Die Hauptversammlung

Art. 8

1. Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ des kmlv. Sie steht allen Mitgliedern offen und tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Sie wird rechtzeitig den Webseiten des KLV und kmlv publiziert.
2. Die Einberufung geschieht durch den Vorstand mit Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen zum Voraus.
3. Ausserordentliche Hauptversammlungen können auf Veranlassung des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.
4. Schriftliche Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der HV beim Vorstand eintreffen, damit sie traktandiert und behandelt werden können.
5. Wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einverstanden ist, kann über nicht traktandierete Anträge beraten, in keinem Fall aber Beschluss gefasst werden.
6. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig bei mindestens 3 anwesenden Vorstandsmitgliedern, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Art. 9 Aufgaben der Hauptversammlung

A. Ordentliche Jahresgeschäfte

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Statuten bei Statutenänderungen
- Behandlung von aktuellen Sachgeschäften

B. Wahlen

- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl des Revisorenteam

C. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 10 Beschlussfassung, Wahlverfahren

1. Die HV befiehlt über Geschäfte, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
2. Die HV beschliesst in der Regel mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

III. B Der Vorstand

Art. 11

1. Der Vorstand vertritt den kmlv. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der HV auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist das Führungsorgan des kmlv. Er tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
5. Der Präsident - bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied- hat zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 12 Aufgaben des Vorstandes

- Führung des kmlv im Sinne von Art. 2
- Vorbereitung der Hauptversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der HV
- Erarbeitung der berufsspezifischen Grundsätze und Rahmenbedingungen der Verbandstätigkeit
- Verteilung der anfallenden Chargen
- Übernahme von Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem KLV
- Wahl der Delegierten für die KLV-Organen
- Verwaltung der Finanzen
- Aufnahme von Mitgliedern im Sinne von Art. 4c

III. C Das Revisoren-Team

Art. 13

1. Das Revisoren-Team wird von der HV für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Es besteht aus zwei Personen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Das Team prüft einmal jährlich die Verbandsrechnung und erstattet der HV schriftlichen Bericht.

IV Finanzen

Art. 14 Finanzierung des kmlv

1. Die finanziellen Verbindlichkeiten des Verbands werden gedeckt durch:
 - Mitgliederbeiträge
 - Zinserträge
 - andere Einnahmen
2. Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Schuljahr.

Art. 15 Entschädigung und Besoldung der Vorstandsmitglieder

1. Die mit besonderen Aufgaben (Präsidium, Aktuariat, Kasse, Sonderaufgaben) betrauten Vorstandsmitglieder erhalten eine den Finanzen des Verbands angemessene Entschädigungspauschale.
2. Gleichzeitig werden Sitzungsgelder und Spesen in der den Verbandsfinanzen angemessenen Höhe ausbezahlt.

V Auflösung des Verbands

Art. 16 Verbandsauflösung

1. Über die Auflösung des kmlv entscheidet die HV. Der kmlv wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Das Verbandsvermögen wird dem KLV überwiesen.

VI Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 17. September 2025 revidiert und angenommen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 25. August 2013.

St. Gallen, 17. September 2025

Die Präsidentin: Bettina Koenig

Der Aktuar: Stefan Ziindel

*Die Verwendung der männlichen Schreibweise in diesen Statuten dient der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit. Sie soll keinesfalls eine Diskriminierung oder Benachteiligung anderer Geschlechter implizieren.